

Geschäftsordnung des Referats Schul- und Schülerrudern der Deutschen Ruderjugend

§ 1 Verantwortlichkeit des Referats Schul- und Schülerrudern

(1) Das Referat Schul- und Schülerrudern setzt sich aus den Vertretern der Vorstandsmitglieder für Schul-/Schülerrudern der Landesruderverbände oder deren Vertreter und der/dem Referatsvorsitzenden zusammen.

(2) Die/der Referatsvorsitzende wird auf der Sitzung des Referates Schul- und Schülerrudern der Deutschen Ruderjugend (DRJ) aus deren Mitte gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Jugendrudertag.

(3) Das Referat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand der DRJ zu bestätigen ist.

(4) Das Referat berät den Vorstand der DRJ in Fragen des Schul- und Schülerruderns und bereitet Entscheidungen vor.

a) Das Referat erarbeitet neue Wettkampfangebote für das Schulrudern oder beschäftigt sich mit vorhandenen und vorgetragenen Wettkampfangeboten.

b) Das Referat berät den Vorstand der DRJ in allen Fragen um den Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ und es ist insbesondere für das Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“ zuständig.

c) Das Referat ist in allen Fragestellungen zum Schul- und Schülerrudern zu informieren und in Entscheidungen einzubinden als Vorinstanz für den Vorstand der DRJ.

§ 2 Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Referats

(1) Unbenommen der Gesamtverantwortlichkeit des Referats für seine gemeinschaftlichen Aufgaben führt jedes Referatsmitglied seine ihm zugewiesenen Geschäftsbereiche im Rahmen der vom Jugendrudertag, Vorstand und Referat beschlossenen Vorgaben in eigener Verantwortung.

(2) Die/der Referatsvorsitzende repräsentiert das Referat nach innen und gegenüber der Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die das gesamte Referat betreffen. Sie/er ist verantwortlich für die Steuerung der Referatsarbeit und koordiniert die Tätigkeiten der Referatsmitglieder im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche. Sie/er gewährleistet den wechselseitigen Informationsfluss zwischen Referat und Vorstand der DRJ.

(3) Jedes Referatsmitglied hat die anderen Referatsmitglieder über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorgänge in seinem Verantwortungsbereich zu unterrichten.

(4) Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Referats von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung oder Angelegenheiten, die die Verantwortungsbereiche mehrerer Referatsmitglieder betreffen, werden im Referat behandelt. Jedes Referatsmitglied ist berechtigt, ihm wichtig erscheinende Angelegenheiten auf die Tagesordnung einer Referatssitzung zu setzen.

§ 3 Sitzungen des Referats Schul- und Schülerrudern

(1) Sitzungen des Referats werden durch die/den Referatsvorsitzende(n), bei dessen Verhinderung von einem anderen Referatsmitglied, einberufen und geleitet. Die/der Referatsvorsitzende benennt dieses, wenn das nicht möglich ist der Vorstand der DRJ.

(2) Jährlich findet mindestens eine Sitzung des Referats statt. In den Jahren, in denen ein Jugendrudertag stattfindet, wird eine Sitzung vor den Vorstandswahlen der DRJ durchgeführt. In Jahren ohne Jugendrudertag findet eine Sitzung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Jugendrats der DRJ statt.

(3) Die Ladungsfrist für Referatssitzungen beträgt mindestens 28 Tage. Mit der Einladung wird Ort und Termin bekannt gegeben. Die Tagesordnung mit Vorlagen sollen 7 Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

(4) Das Referat ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Referats oder deren Vertreter. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Referatsvorsitzenden/m.

(5) Das Referat kann Beschlüsse auch außerhalb von Referatssitzungen fassen:

a) in Form einer Telefonkonferenz,

b) im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens wie auch per E-Mail, sofern keines der Referatsmitglieder innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Einladung widerspricht.

(6) Ein Mitglied des Referats ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verband betrifft.

(7) Ein weiteres Mitglied aus dem Vorstand der DRJ und die/der Jugendsekretär/-in sollen an den Sitzungen des Referats teilnehmen.

(8) Zu Referatssitzungen können Experten, insbesondere auch Vertreter anderer Gremien von DRJ, DRV, BDSR eingeladen werden. Sie können mit beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch weitere interessierte Gäste teilnehmen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Referatsmitglieder dem nicht widerspricht.

(9) Referatssitzungen sollen möglichst gemeinsam mit Sitzungen des Bundes Deutscher Schülerruderer stattfinden.

(10) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

(11) Das Protokoll einer Referatssitzung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben und diesen gegenüber dem Versammlungsleiter begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Referatssitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(12) Die/der Referatsvorsitzende berichtet dem Vorstand der DRJ über Beratungen und Beschlüsse des Referats und setzt sich dafür ein, dass diese vom Vorstand beraten und umgesetzt werden. Er gibt die Protokolle der Referatssitzungen an den Vorstand der DRJ weiter.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Referat Schul- und Schülerrudern am 21. November 2015 in Hannover beschlossen.

(2) Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der DRJ am 29.11.2015 bestätigt.